

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinden des Bezirks Dietikon (ausser Birmensdorf)

Wahlen und Abstimmungen vom Sonntag, 17. November 2019

Eidgenössische Vorlagen

keine

Kantonale Vorlagen

Allfälliger 2. Wahlgang für den Ständerat

Kommunale Vorlagen

Gemeinde Aesch

Totalrevision der Statuten der Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL)

Projektierungskredit von Fr. 1.3 Mio. für ein neues Mehrzweckgebäude und Doppelturnhalle

Stadt Dietikon

Totalrevision der Statuten der Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL)

Gemeinde Geroldswil

Totalrevision der Statuten der Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL)

Gemeinde Oberengstringen

Totalrevision der Statuten der Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL)

Wahlen des Kirchgemeindeparlaments und der Kirchenpflege der reformierten Kirche Zürich (Reformierte Kirchgemeinde)

Gemeinde Oetwil a.d.L.

Totalrevision der Statuten der Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL)

Stadt Schlieren

Totalrevision der Statuten der Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL)

Verkauf des Alterszentrums Sandbühl an den Spitalverband Limmattal zum Preis von Fr. 15'356'475.00

Ersatzwahl einer Pfarrperson für den Rest der Amtsdauer 2016 bis 2020 (Reformierte Kirchgemeinde)

Gemeinde Uitikon

Totalrevision der Statuten der Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL)

Gemeinde Unterengstringen

Totalrevision der Statuten der Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL)

Gemeinde Urdorf

Totalrevision der Statuten der Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL)

Gemeinde Weiningen

Totalrevision der Statuten der Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL)

Urnenöffnungszeiten und vorzeitige Stimmabgabe

Siehe Abstimmungsunterlagen.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Schweizer Staatsangehörige, die in einer der oben erwähnten Gemeinden den politischen Wohnsitz und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben sowie nach den Bestimmungen von § 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Bei den Wahlen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden ist stimmberechtigt, wer Mitglied dieser Landeskirche ist, in der Gemeinde den politischen Wohnsitz und das 16. Altersjahr vollendet hat sowie über das Schweizer Bürgerrecht oder über eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt.

Stimmberechtigte, die den Stimmausweis und das Stimmmaterial bis Dienstag, 12. November 2019 nicht erhalten haben, können sich bis spätestens Freitagvormittag, 15. November 2019, bei der jeweiligen Gemeinde- oder Stadtverwaltung melden.

Wer nach dem 17. Oktober 2019 den politischen Wohnsitz wechselt, erhält am neuen Wohnsitz die Wahl- und Abstimmungsunterlagen nur gegen den Nachweis, dass er oder sie das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt hat.

Stimmabgabe

Für die Stimmabgabe werden die amtlichen Wahlzettel verwendet. Der Wahlzettel muss durch die stimmberechtigte Person handschriftlich ausgefüllt oder geändert werden.

Stimmabgabe an der Urne

Auch bei der persönlichen Stimmabgabe an der Urne muss der Stimmrechtsausweis unterschrieben sein.

Stellvertretung

Die Stimmberechtigten können sich durch eine andere stimmberechtigte Person vertreten lassen. Die vertretene Person erklärt ihr Einverständnis zur Vertretung durch Unterzeichnung des Stimmrechtsausweises. Der Stellvertreter muss gleichzeitig seinen eigenen, unterschriebenen Stimmrechtsausweis abgeben. Niemand darf mehr als zwei Personen vertreten.

Briefliche Stimmabgabe

Stimmberechtigte, die brieflich stimmen und wählen wollen, haben ein mit dem Vermerk "Briefliche Stimmabgabe" versehenes Kuvert der Gemeinde- oder Stadtverwaltung mit folgendem Inhalt zuzustellen:

- a) Stimmrechtsausweis mit der unterschriebenen Erklärung, dass sie brieflich stimmen.
- b) Verschlossenes Stimmzettelcouvert mit den Stimm- und Wahlzetteln.

Die Kuverts sind bis spätestens am Mittwoch vor der Abstimmung der Gemeinde- oder Stadtverwaltung zuzustellen, sodass sie vor der Schliessung der Wahl- und Abstimmungslokale eintreffen. Später eintreffende Sendungen fallen ausser Betracht.

Stimmregister

Für Auskünfte über die Stimmberechtigung einer Person kann man sich auf der Gemeinde- oder Stadtverwaltung (Einwohnerkontrolle) melden. Eintragungen werden bis zum Dienstag, 12. November 2019, vorgenommen.

Gesetz über die politischen Rechte

Für den Urnengang vom **17. November 2019** ist das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 sowie die Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 27. Oktober 2004 anwendbar.

Rechtsmittel

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Publikation vom 17. Oktober 2019